

stärksten abweichen. C₄ selbst kann die Vorlage nicht gewesen sein, da die C₄ eigenen Zwischentitel (vgl. Anm. 20) im CC der Coll. XII partium sonst schwerlich fehlen würden. Sicher ist aber die Vorlage einer mit C₄ nah verwandten Handschrift der pseudoisidorischen Dekretalen.

C₃ und C₄ gehören zu einer von den übrigen A₂-Handschriften klar abgrenzbaren Gruppe, die außer den oben angesprochenen Eigenheiten im CC-Wortlaut durch eine ganze Reihe von Merkmalen charakterisiert ist²⁷). In der Form dieser Handschriftengruppe waren die pseudoisidorischen Dekretalen im Ostfrankenreich möglicherweise zunächst greifbar und verbreitet: Eine Handschrift dieses Typs dürfte Vorlage der vor 895 fertiggestellten sog. Sammlung des Remedius von Chur gewesen sein, auf der Synode von Hohenaltheim 916 wurde ein C₃ nahestehender Pseudoisidorcodex benutzt²⁸) und eine zu derselben Familie gehörende, eng mit C₄ zusammenhängende Handschrift lag in der ersten Hälfte des 11. Jh. dem süddeutschen Verfasser der Coll. XII partium vor.

Die Bewertung des CC durch die Autoren der beiden Sammlungen erscheint ähnlich. Diese Parallelität ist in erster Linie wohl bedingt durch die Tatsache, daß ihnen nur die Confessio, nicht aber der rechtlich bedeutsame Teil der Schenkung vorlag. Beide haben das Teilstück seinem Inhalt gemäß in Bücher theologisch-dogmatischen Charakters eingereiht. Während aber in der *Anselmo dedicata* das Glaubensbekenntnis Konstantins im Mittelpunkt steht und die Erzählung über die Bekehrung im einzelnen als unnötiges Individualdetail übergangen wird, liegt der Schwerpunkt in der Coll. XII partium auf dem Taufgeschehen, das in allen Einzelheiten der Legende episch breit dargestellt wird (CC als längstes Kapitel des Buches); das Glaubensbekenntnis ist hier mehr als inhaltliches Beiwerk zur Taufbeschreibung mitberücksichtigt worden. Die Rubrik *De fide* scheint eher mechanisch aus der Vorlage übernommen und daher weniger Gewicht zu haben als der dem Text vom Autor zugewiesene Standort innerhalb der Sammlung.

In beiden Sammlungen ist die Bewertung Konstantins als des beispielhaften, ersten christlichen Herrschers nicht zu verkennen.

²⁷) H. J o h n, Die sog. Kanonessammlung des Bischofs Remedius von Chur. Masch.schr. Diss. Tübingen (1971) S. 98 ff. hat mit dem Ziel einer möglichst präzisen Bestimmung der Vorlage dieser Sammlung die Eigenheiten dieser Handschriftengruppe untersucht.

²⁸) Vgl. hierzu H. F u h r m a n n, Die pseudoisidorischen Fälschungen und die Synode von Hohenaltheim (916), Zs. f. bayer. LG 20 (1957) S. 144 ff.